

Satzung des Fördervereins der Jenaplanschule Markersbach e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Jenaplanschule Markersbach e. V.“.
- (2) Er hat den Sitz in Markersbach.
- (3) Er ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jenaplanschule Markersbach (Grund- und Oberschule in freier Trägerschaft), sowohl im unterrichtlichen als auch im außerunterrichtlichen Bereich wie Hort, GTA und Schulclub.
- (2) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein wie folgt tätig:
 - Hilfe bei der Organisation des Schüleraustausches mit inländischen und ausländischen Partnerschulen
 - aktive Hilfe des Vereins bei Feiern und Projekten nach Absprachen mit dem Lehrerkollegium
 - finanzielle Unterstützung der Schule bei der Beschaffung von speziellen Lern- und Arbeitsmitteln
 - finanzielle Unterstützung bei Feiern und Projekten
 - Unterstützung der Projekte mit reformpädagogischem Ansatz
 - Unterstützung von Kurs- und Gruppenfahrten
 - Außendarstellung der Schule
 - Mithilfe bei der Gestaltung des Außengeländes
 - Unterstützung von Weiterbildungen der Lehrer, Erzieher und der technischen Kräfte im Sinne des Lehrplans

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Erlöse aus Verkaufsveranstaltungen, Fördergeldern und sonstigen Einnahmen aufgebracht. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EstG erhalten.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (3) Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder, die auch die Teilnahme an Mitgliederversammlungen ermöglichen.
- (4) Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder des Vereins, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
Die passive Mitgliedschaft kann jeder erwerben, der bereit ist, mindestens den dafür festgelegten Mitgliedsbeitrag zu leisten.
Das aktive Wahlrecht ruht, sie dürfen jedoch an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand (Beitrittserklärung). Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (7) Der Austritt aus dem Verein kann jeweils zum Schuljahresende erfolgen. Der Vorstand ist davon schriftlich unter Wahrung einer einmonatigen Frist in Kenntnis zu setzen. Während dieser Frist ist das ausscheidende Mitglied (bei aktiver Mitgliedschaft) verpflichtet übertragene Aufgaben sorgfältig und pflichtgemäß weiterzuführen.
- (8) Mitglieder, die ihrer Beitragszahlung nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht nachkommen, gelten als nicht mehr vereinszugehörig und werden im Mitgliederverzeichnis gelöscht. Zahlungserinnerungen und Zahlungsaufforderungen müssen jeweils eine 14tägige Frist gestellt bekommen, die zur Zahlung freisteht.

Es wird angestrebt, dass mindestens ein Elternteil jedes Jenaplanschülers Vereinsmitglied ist.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag für das Schuljahr. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 10. September jedes Jahres fällig.
- (3) Der Verein nimmt finanzielle Spenden und Sachspenden entgegen und stellt dazu Quittungen aus.

- (4) Auf schriftlichen Antrag mit Begründung kann der Vorstand entscheiden, dass die Beitragszahlung für einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt wird. Eine Befreiung trifft hauptsächlich zu, wenn ein Mitglied in finanzielle Schwierigkeiten gerät.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Zusätzlich können bis zu zwei beratende Mitglieder gewählt werden.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Vorstand ist in seiner Arbeit an von der Mitgliederversammlung beschlossene Ordnungen gebunden.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Buchführung
- Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Honorarverträgen
- Entscheidung über Ausgaben in Höhe bis zu 4.000 Euro für betriebswirtschaftlich zusammenhängende Vorgänge.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (5) Der Vorstand tritt je nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertretenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht möglich.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären.

- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich per Post oder E-Mail unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bei Einladung per Brief. Das Absendedatum bei Einladung per E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Durch die Bekanntgabe der E-Mail-Adresse für den regelmäßigen Kontakt, erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen an diese Adresse zu erhalten.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied schriftlich (oder per E-Mail) einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte können durch Beschluss der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht gemäß der Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Gebührenbefreiung
- Aufgaben des Vereins
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- Beteiligung von Gesellschaften
- Aufnahme von Darlehen
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Mitgliedbeiträge (§ 5)
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Ausgaben über 4.000 Euro
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes, im Fall der Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Mitgliederversammlung.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (3) Jedes Vereinsmitglied erhält das Protokoll der Mitgliederversammlung. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls, können aber nur innerhalb eines Monats nach dessen Versendung geltend gemacht werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Nicht anwesende Vereinsmitglieder, können für eine durch die Tagesordnung angekündigte Abstimmung, ihre Stimme auf Antrag per Briefwahl abgeben. Dieser Antrag kann vom Vorstand abgelehnt werden. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist – sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftliche und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder verlangt wird.
- (5) Für die Beschlüsse im sogenannten Umlaufverfahren gem. § 32 Abs. 2 des BGB, gilt ebenfalls die einfache Mehrheit.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Kassen und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen kein Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Sie erstatten der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsmäßiger Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten erforderlich. Über eine Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden waren.

- (2) Der Vorstand ist berechtigt, über Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen einer Aufsichts- oder Finanzbehörde oder des Gerichts erforderlich sind, ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung zu entscheiden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftliche niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und von dem Protokollführer, der zu Beginn jeder Mitgliederversammlung gewählt wird, zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Trägerverein Jenaplanschule im Erzgebirge e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 14 Sonstiges

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (ausdrücklich mit ein).

Markersbach, 27.07.2023